

Num. LXXVIII.

 Verordnung wegen der Zigeuner und Landstreicher
 von 1707.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bienen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht, Herr zu Nordeloß, Eltringen, Haffen, Herweyden, Helau, Dieveld etc. Fügen hiedurch männiglich zu wissen; ob wol denen sogenannten Zigeunern und Landstreichern aller Geleit, wie im ganzen Heil. Römischen Reich, also auch in Unserer Graf- und Herrschaft, vermög der allgemeinen Reichs-Satzungen, und von Unserm Gräfl. Vorfahren publicirten besondern Polizei-Ordnung, entsagt, und wann sie darin betreten werden, nachdrückliche Bestrafung angedröuet, einige von denenselben auch bereits mit Staupenschlägen und anderer harten Strafe aus Unserer Grafschaft verwiesen worden, daß Wir dennoch zu Unserm sonderbaren Mißfallen vernehmen müssen, gestalt nicht allein solch liederlich Gefindel unter der Hand wieder einzuschleichen, und eines Teils den gemeinen Man, vermittelst anmaßlichen abergläubischen Wahrsagens zu verführen, und ums Geld zu brütgen, andern Teils an Ort und Enden, wo sie nur können, mit Stehlen, Rauben, und Ausübung anderer höchst strafbaren Excessen zu grassiren, sondern auch Unsere Beamte, dabei öfters dieselbe frei und ohngehindert passiren zu lassen, ja gar mit Nachtlägern zu versehen, und dergestalt vielmehr zu hegen, als abzuhalten, kein Bedenken tragen; wann aber daraus viele dem gemeinen Wesen höchstschädliche Inconvenienzen entstehen, und Wir über vorangeregte allgemeine Reichs- und besondere Landes-Verordnung alles Ernstes zu halten, und dero Behuf die Aufsicht und Strafe wider solthane Landstreicher schärfen zu lassen gesinnet: so haben Wir dieselbe hiedurch nochmalen öffent-

öffentlich verwarnen wollen, sich ins künftige Unserer Graf- und Herrschaft gänzlich zu enthalten, widrigen Falls zu gewärtigen, daß sie auf dem Betretungsfal nach Anweisung der an denen Landgränzen gesetzten Zeichen nicht nur am Leibe, mit Staupenschlägen und Abschneidung der Nasen und Ohren, sondern auch nach Befinden am Leben und mit dem Galgen abgestrafet werden sollen, inmaßen Wir zugleich Unseren Drossen und Beamten auf dem Lande, sodann Bürgermeistern und Räten in denen Städten, wie auch männlichen, welche in Unserm Namen zu gebieten haben, gnädigst und ernstlich befehlen, auf denen Gränzen und Pässen fleißige Acht zu haben, daß mehrgedachte Zigeuner nicht herein gelassen, sondern ab- und zurückgewiesen werden, und, da sie etwa heimlich und ohnvermerket einschleichen mögten, dieselbe bei die Köpfe zu nehmen, und zu gehöriger Bestrafung an jedes Ortes Amtshaus in Haft zu senden, wes Endes ihnen nicht weniger bevor bleibet, im Fal die Worte sich thätlich widersetzen würde, durch Rührung der Glocken Lärmen zu machen, oder sonst nach Befinden nöthige Hülfe anzubieten, als auch Unsere Untertanen gehalten seyn sollen, auf Erfordern, sich ohnverzüglich aufzumachen, und die Freveler vertreiben und bezwingen zu helfen, mit dem Anhange, wann Unsere Beamten solcher Unserer Verordnung zuwider denenselben etwa freie Passage, oder Nachtlager zu verstatten, oder sonst jemand von Unsern Untertanen mit ihnen zu conniviren oder einigen Vorschub selbigen zu thun, sich unterstehen mögten, daß derselbe jezt als dann, und dann als jezt, in 50 Goldfl. Strafe condemniret seyn, und bei ermangelnder Abführung derselben, andern zum Exempel, nachdrücklich am Leibe gestrafet werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten Regierungs-Canzlei-Einsiegels. Geben auf Unserer Residenz Detmold den 12 December 1707.